

## **Antragsmappe für die Anerkennung von befähigten Personen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

### **Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2**

Stand: Oktober 2015

Zuständige Behörde in Berlin ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin,

Tel. (030) 902 545 - 275

Fax: (030) 902 880 - 25

E-Mail: [anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de](mailto:anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de)

Impressum:

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 389

[www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

E-Mail: [anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de](mailto:anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de)

© LAGetSi Referat I A

*Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach*



Stand 10/2015

## Merkblatt zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung

Anerkennung von befähigten Personen  
nach BetrSichV - Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2

---

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ist die seit dem **1. Juni 2015** gültige Rechtsverordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Die Rechtssystematik unterscheidet strikt zwischen dem Inverkehrbringen und dem Betrieb (Bereitstellung und Benutzung bei der Arbeit) von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen.

**Prüfungen** im Rahmen des **Inverkehrbringens** von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen, welche vom Hersteller oder Einführer durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen zu verwechseln, die zur **Gewährleistung des sicheren Betriebes** durchzuführen sind.

Die Betriebsvorschriften, und auch die **Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb**, der vorgenannten **Geräte und Schutzsysteme** für explosionsgefährdete Bereiche sind in der BetrSichV geregelt.

Die Prüfungen werden durch „befähigte Personen“ durchgeführt. Der Begriff der befähigten Person stammt aus der BetrSichV und ersetzt quasi den bisherigen „Sachkundigen“ und Werkssachverständigen.

Gemäß § 15 Absatz 3 der BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instand gesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem **eine zugelassene Überwachungsstelle** festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, und nachdem sie hierüber eine Bescheinigung nach § 17 BetrSichV erteilt oder die überwachungsbedürftig Anlage mit einem Prüfzeichen versehen hat.

Diese Prüfungen dürfen auch von **befähigten Personen eines Unternehmens** durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Behörde (in Berlin: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) anerkannt sind. Die Anerkennung als befähigte Person ist unternehmensbezogen und gilt nur für die Prüfungen von solchen Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die dieses Unternehmen instand gesetzt hat. Die Anerkennung gilt nicht für alle Prüfungen an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles von dem der Explosionsschutz abhängt im Unternehmen instand gesetzt worden sind, sondern nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die der Anerkennungsantrag gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind.

### Hinweis:

Erhebliche Modifikationen des Explosionsschutzes von Geräten im Sinne der 11. ProdSV- Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) sind im Rahmen des § 15 Absatz 3 BetrSichV nicht erfasst.

## Fachliche Voraussetzungen<sup>1)</sup>

### 1. Anforderungen an befähigte Personen

#### 1.1 Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine einschlägige technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

#### 1.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, zum Beispiel im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstägllicher Beobachtung.

Die befähigte Person muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Anhangs 2, Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung besitzen. Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie 2014/34/EU vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (zum Beispiel praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit der im Anhang 2, Abschnitt 3 geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

#### 1.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben. Hierbei kommt der Regelmäßigkeit der Teilnahme an derartigen Prüfungen besondere Bedeutung hinzu. Ebenso wichtig ist die regelmäßige Durchführung der Prüfungen nach erfolgter Anerkennung zur Erlangung eines soliden Fachwissens.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen. Die befähigte Person muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich, diese Kenntnisse aktualisieren, zum Beispiel durch Teilnahme an Schulungen/Unterweisungen.

<sup>1)</sup> Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 3 zur Betriebssicherheitsverordnung – zur Prüfung befähigter Personen

## **2. Eignung und Weisungsfreiheit**

Die befähigte Person muss neben der in Abschnitt A 1 dargestellten und entsprechend Abschnitt C nachzuweisenden fachlichen Eignung außerdem zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich und psychisch geeignet sein.

Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

## B

Anerkennung von befähigten Personen  
nach BetrSichV - Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2

---

### Betriebliche Anforderungen

1. Nachweis des vorliegenden Bedarfes. Es darf sich nicht um nur gelegentlich anfallende Prüfungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, die instand gesetzt wurden, handeln.
2. Der Betrieb muss über die für die Instandsetzung der explosionsgeschützten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen verfügen (zum Beispiel Tränkanlagen).
3. Es müssen die zur Prüfung der instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie RL 2014/34/EU erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie gegebenenfalls Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden beziehungsweise verfügbar sein.
4. Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
5. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
6. Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
7. Die Firma muss eine Freistellungserklärung in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
8. Für die Dauer der Tätigkeit der anerkannten befähigten Person muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Landes gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
9. Bestätigung, dass es der befähigten Person ermöglicht wird, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren, zum Beispiel durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen beziehungsweise Unterweisungen.
10. Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden sowie die zur Prüfung erforderlichen Messgeräte regelmäßig gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden.

## Verfahrensbeschreibung

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A) ist durch die für die Anerkennung zuständige Behörde (Anerkennungsbehörde) oder eine von ihr beauftragte Stelle eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich.

Der Antragsteller beauftragt eine zugelassene Überwachungsstelle mit der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung. Dabei sind die oben genannten Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle können Probeprüfungen absolviert werden. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) festgelegt.

Soweit der Antragsteller als Prüflabor oder Inspektionsstelle nach Normen der DIN EN ISO/IEC 17000er - Reihe akkreditiert wurde, ist der Umfang der gutachterlichen Äußerung und der Probeprüfungen darauf abzustimmen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) entscheidet über den Antrag:

- nach Vorlage der Antragsunterlagen gemäß Abschnitt D,
- auf Basis der gutachtlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle,
- im Ergebnis des persönlichen Gesprächs.

Die Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Anerkennung kann bei Verfehlungen der befähigten Person, die in Zusammenhang mit den durchgeführten Prüfungen stehen, jederzeit widerrufen werden.

## D

Anerkennung von befähigten Personen  
nach BetrSichV - Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2

---

### Antragsunterlagen

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

1. Angaben zum Antragsteller:
  - a) Anschrift der Betriebsstätte beziehungsweise der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte befähigte Person tätig werden soll
  - d) Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person
  - e) Soweit vorhanden, Zertifizierungsurkunden für ein Qualitätssicherungssystem oder Angaben zum Qualitätssicherungsverfahren
2. Angaben zur Befähigten Person:
  - a) Vor- und Zuname
  - b) Geburtstag und -ort
  - c) Beruf
  - d) Privatanschrift des Bewerbers
  - e) Kopie des Anstellungsvertrages, zwischen dem Antragsteller und der/den befähigten Person/en
  - f) Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des beruflichen Werdegangs
  - g) Nachweis über die Berufsausbildung einer entsprechenden Fachrichtung, durch Vorlagen der Urkunden über Hochschulstudium, Fachhochschulstudium, Meisterprüfung, Facharbeiterprüfung oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation des Bewerbers (Kopien)
  - h) Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch
  - i) Polizeiliches Führungszeugnis
  - j) Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen und Anlagenkomponenten Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 6 i. V. mit Anhang 2 Abschnitt 3 Punkt 3
3. Gutachtliche Äußerung der einbezogenen zugelassenen Überwachungsstelle
4. Freistellungserklärung (siehe Abschnitt F)
5. Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person entsprechend Abschnitt B, Ziffer 7 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt E. Verpflichtung des Versicherten, bei Änderung des Vertrages die Anerkennungsbehörde zu unterrichten.
6. Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 2. e, f, g, j und 3. verzichtet werden. Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten 5 Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.

## E

Anerkennung von befähigten Personen  
nach BetrSichV - Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2

---

### Freistellungserklärung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Aktenzeichen: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, Seite 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins im Rahmen der Ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich- rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer Behörde anerkannten befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und das Land nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) spricht daher derartige Anerkennungen nur aus, wenn die im Abschnitt F als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgeben wird.



## F

Anerkennung von befähigten Personen  
nach BetrSichV - Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 3.2

---

### Muster für eine Freistellungserklärung

1. Die Firma (**Name, Straße, Ort**) verpflichtet sich, das Land Berlin von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma (**Name**) angestellte, gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte befähigte Person (**Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort**) bei der Prüfung der von der Firma (**Name**) instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Pflichtverletzung begeht und daraus gegen das Land Berlin Schadensersatzansprüche aus einer Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land Berlin zu verzichten.

2. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land Berlin durch die Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes Berlin die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Berlin erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.
3. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift